

## Erhöhung der Mehrwertsteuersätze ab 2024 – Baubereich

Gemäss der Volksabstimmung vom 25. September 2022 werden die Schweizer Mehrwertsteuersätze erhöht. Die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze wird ab dem 01. Januar 2024 in Kraft treten. Aufgrund der Mehrwertsteuervereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz, werden auch in Liechtenstein die Mehrwertsteuersätze parallel zur Schweiz erhöht.

	Aktueller Satz (Bis 31. Dezember 2023)	Neuer Satz (Ab 01. Januar 2024)	Bemerkung
<b>Normalsatz</b>	7.7%	8.1%	
<b>Reduzierter Satz</b>	2.5%	2.6%	Güter des täglichen Bedarfs
<b>Sondersatz</b>	3.7%	3.8%	Beherbergungsdienstleistung

Gerne beantworten wir Ihnen dazu folgende Fragen zur Umstellung der Sätze im Baubereich:

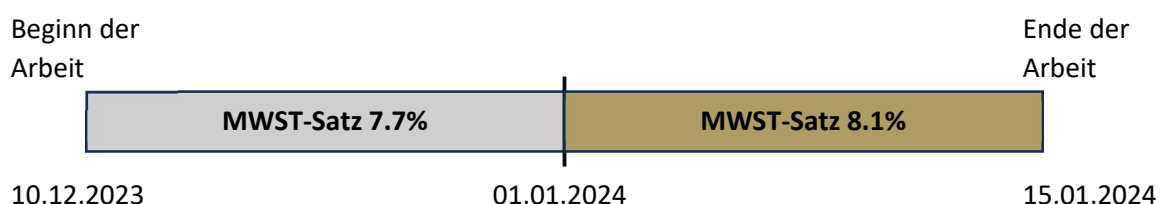
### Zeitliche Abgrenzungen – Was ist, wenn das Projekt im Jahr 2023 begonnen wurde und im Jahr 2024 abgeschlossen wird?

Als Grundsatz gilt: *Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist entscheidend, nicht jener der Rechnungserstellung.*

Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung die Arbeitsausführung am Bauwerk (z. Bsp. die Montage, das Versetzen oder das Anschlagen). Nicht als Arbeitsführungen am Bauwerk gelten Vorfertigungsarbeiten in der Werkstatt.

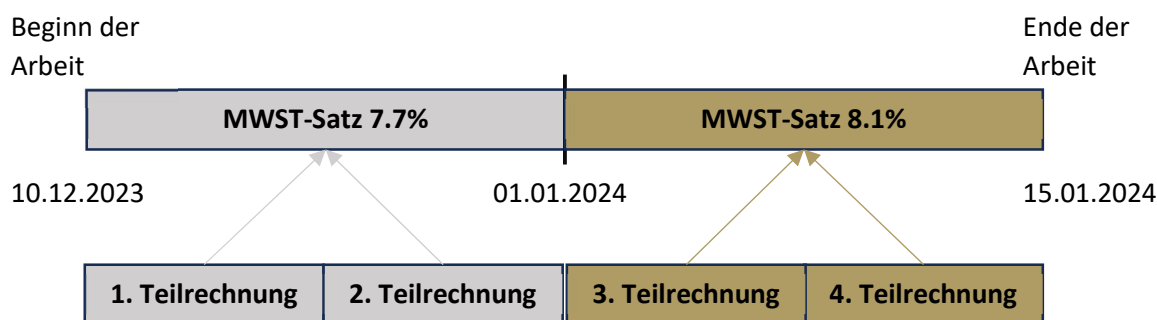
Werden Leistungen verrechnet, die aufgrund des Zeitraums ihrer Erbringung sowohl den bisherigen wie auch den neuen Steuersätzen unterliegen, müssen diese getrennt ausgewiesen werden. Verrichten Sie beim Kunden zum Beispiel Mauerarbeiten, die am 10. Dezember 2023 beginnen, aber erst am 15. Januar 2024 abgeschlossen sind, muss das auf der Rechnung getrennt ausgewiesen werden. Das heisst folgendes:

- Alle Leistungen, die vom 10.12.2023 – 31.12.2023 erbracht wurden, werden mit dem Mehrwertsteuersatz von 7.7% abgerechnet
- Alle Leistungen, die vom 01.01.2024 bis zum 15.01.2024 erbracht wurden, werden mit dem Mehrwertsteuersatz von 8.1% abgerechnet.



**Teilrechnung – Was ist, wenn das Projekt im Jahr 2023 begonnen wurde und im Jahr 2024 abgeschlossen wird und mehrere Teilrechnungen gestellt werden?**

Besteht ein Projekt, bei welchem die Zahlungen mittels Teilrechnungen vereinbart wurden, gilt auch hier wieder der Grundsatz «Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist entscheidend, nicht jener der Rechnungserstellung».



**Vorauszahlungen – Was ist, wenn ich für das Projekt im Jahr 2024 bereits im Jahr 2023 eine Vorauszahlung verlange?**

Führen Sie ein Projekt erst im Jahr 2024 aus, stellen die Rechnung dafür aber schon im Jahr 2023, gilt auch in diesem Fall der neue Mehrwertsteuersatz. Auch wenn die Rechnung bereits im Jahr 2023 bezahlt wird, die Leistung wird erst im Jahr 2024 erbracht.

Demnach gilt auch hier der Grundsatz «Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist entscheidend, nicht jener der Rechnungserstellung».

